



noyb – European Center for Digital Rights

Jahresbericht 2021

Automatisierte deutsche Übersetzung

Originale englische Version ist [hier](#) zu finden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Über noyb.....	7
2.1	Unser Auftrag.....	7
2.2	Wer wir sind.....	7
2.2.1	Organigramm & Steuerung.....	Error! Bookmark not defined.
2.3	Wie wir arbeiten	11
2.3.1	Beanstandungen	Error! Bookmark not defined.
2.3.2	Rechtsstreitigkeiten	Error! Bookmark not defined.
3	Unsere Projekte im Jahr 2021	12
3.1	Aktionen gegen Cookie-Banner	13
3.1.1	Unerlaubte Cookie-Banner	13
3.1.2	Browser Signal "Advanced Data Protection Control"	15
3.1.3	Cookie-Paywalls von Medien-Websites.....	15
3.1.4	Beschwerde gegen das EU-Parlament.....	15
3.2	Automatisierte Entscheidungsfindung	16
3.2.1	Beschwerde gegen Airbnb	16
3.2.2	Reklamationen gegen Amazon	16
3.3	Kredit-Ranking-Agenturen.....	17
3.3.1	Rechtswidrige Speicherung personenbezogener Daten	17
3.3.2	Illegaler Handel mit personenbezogenen Daten	17
3.4	Weitere Durchsetzungsmaßnahmen.....	18
3.4.1	Massenüberwachung durch Gesichtserkennung	18
3.4.2	Unzulässige Mittel der Beglaubigung	18
3.4.3	Mobile Verfolgung	Error! Bookmark not defined.
3.5	Anfechtung von Entscheidungen der Datenschutzbehörde	19
3.5.1	Handlungsverweigerung der luxemburgischen Datenschutzbehörde.....	19
3.5.2	Berufung gegen die Entscheidung der spanischen Datenschutzbehörde im Fall Apple IDFA 20	
3.5.3	Gerichtliche Überprüfung gegen irische DPC wegen Verzögerungen.....	20
3.5.4	Strafanzeige gegen die irische DPC.....	20
3.5.5	Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der österreichischen Datenschutzbehörde..	21
3.6	Wissen teilen	Error! Bookmark not defined.
3.6.1	GDPRhub und GDPRtoday	22

3.7	Aktualisierungen zu vergangenen Projekten.....	22
3.7.1	101 Beschwerden: Verwendung von Google Analytics in Europa illegal	23
3.7.2	Fehlende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Grindr.....	23
3.7.3	Beschwerden über Streaming.....	24
4	Unsere Finanzen in 202 1	25
5	<i>noyb</i> in den Medien	Error! Bookmark not defined.
6	2021 in Zahlen	Error! Bookmark not defined.

1 Vorwort

2021 ist für *noyb* das vierte Jahr des Kampfes für das Recht auf Privatsphäre. Während wir im letzten Jahr mit einer rekordverdächtigen Anzahl von Beschwerden einen Zahn zugelegt haben, haben wir nicht das gleiche Tempo und die gleiche Intensität bei der Durchsetzung durch die zuständigen Behörden erlebt: Bisher hat *noyb* 51 Einzelfälle bei den Datenschutzbehörden in Europa eingereicht. Nur sechs dieser Beschwerden wurden entschieden, drei weitere wurden teilweise entschieden. In allen Fällen handelte es sich um rein nationale Fälle, bei denen keine Notwendigkeit für eine europäische Zusammenarbeit bestand. Bis heute wurde kein einziger gesamteuropäischer Fall im Rahmen des Mechanismus der zentralen Anlaufstelle entschieden. Dies zeigt, dass die Rolle von *noyb* als Organisation zur Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung noch wichtiger geworden ist und wir kreative Ansätze entwickeln müssen, um den Mangel an Durchsetzung zu überwinden:

Als ersten Schritt hin zu einer effizienteren Durchsetzung reichte *noyb* über 400 halbautomatische GDPR-Beschwerden zu irreführenden Cookie-Bannern ein. Das langfristige Projekt zu "irreführenden Designs" und "dunklen Mustern" zielte darauf ab, bis zu 10.000 Websites in Europa zu scannen, zu warnen und die DSGVO durchzusetzen. In einer ersten Welle hat *noyb* etwa 2.000 Websites gescannt und 422 Beschwerden bei zehn Datenschutzbehörden eingereicht. Wir haben sehr positive Erfahrungen gemacht, als wir mit den Unternehmen direkt über unsere kostenlose "WeComply"-Plattform in Kontakt traten, die es den Unternehmen ermöglichte, die Vorschriften sofort einzuhalten und somit eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu vermeiden. Hunderte von großen Websites haben im Zuge dieses Projekts auf ein vernünftigeres Cookie-Banner umgestellt. Es kam sogar zu einem "Spill-Over"-Effekt, da andere Unternehmen erklärten, dass sie der Richtlinie nachkommen würden, noch bevor *noyb* sie kontaktieren konnte. Wir werden unsere Erfahrungen mit diesem ersten Massenbeschwerdesystem ausbauen und es auf andere Situationen weit verbreiteter Nichteinhaltung anwenden.

Gegen Ende des Jahres begannen wir, Entscheidungen zu sehen, die sich aus unseren 101 Beschwerden über Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA auf der Grundlage des Urteils des Gerichtshofs in "Schrems II" ergaben. In einer bahnbrechenden Entscheidung haben die österreichische und die französische Datenschutzbehörde in einem Musterfall entschieden, dass die kontinuierliche Nutzung von Google Analytics gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Ähnliche Entscheidungen sind auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erwarten, da die Aufsichtsbehörden in diesen Fällen in einer "EDPB-Taskforce" zusammengearbeitet haben. Dennoch ist das Vorgehen der Datenschutzbehörden weiterhin langsam und uneinheitlich. Selbst nach einem zweiten klaren Urteil des Europäischen Gerichtshofs setzen die meisten Behörden das Gesetz nicht durch oder geben sogar offen zu, dass sie nicht tätig werden.

Darüber hinaus haben wir an vielen anderen Projekten gearbeitet, wie z. B. der Veröffentlichung eines Vorschlags für ein neues automatisches Browsersignal, das als Zustimmungsmanagementsystem für Nutzer dient, um ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern und ihre Privatsphäre, die Rechte von Arbeitnehmern, kollektive Rechtsmittel oder Kreditrating-Agenturen zu schützen.

Der Mangel an professionellen und wirksamen Verfahren und an Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden bedeutet jedoch, dass *noyb* den größten Teil seiner Zeit mit Verfahrensproblemen verbringt, die oft so trivial sind wie die Sicherstellung, dass keine Dokumente zwischen den Behörden verloren gehen, bis hin zur Einreichung zahlreicher Gerichtsverfahren gegen Behörden. Es ist bedauerlich, dass dadurch Ressourcen von wichtigeren materiellen Datenschutzfragen abgezogen werden.

Angesichts dieser Hindernisse sind wir froh, dass die breite Unterstützung im Jahr 2021 uns auch die Möglichkeit gab, unser Team zu erweitern: Wir konnten um zwei neue Teammitglieder wachsen, und bis Ende 2021 war unser multidisziplinäres Team von 18 Personen aus 12 Ländern damit beschäftigt, Datenschutzfälle vorzubringen, Software für unsere Legal-Tech-Initiativen zu entwickeln, mit Medien und Mitgliedern zu kommunizieren und dafür zu sorgen, dass das Büro funktioniert. Dieses Team hat in diesem Jahr mehr als 470 Beschwerden eingereicht und ist mit mehreren Fällen vor Gericht befasst. Aufgrund unserer Beschwerden wurden beträchtliche Geldstrafen verhängt, insbesondere eine Geldstrafe in Höhe von 6,3 Millionen Euro für die schwule Dating-App Grindr. Über unsere Arbeit wurde in mehr als 575 Zeitungsartikeln berichtet, wir gaben zahlreiche Interviews für Zeitungen, Fernseh- und Radiosender und nahmen an Seminaren und Veranstaltungen in ganz Europa teil. *noyb* entwickelt sich zu der Marke für die Durchsetzung des Datenschutzes in Europa.

Die zunehmende Effizienz und die ersten unbestreitbaren Ergebnisse unserer Arbeit bedeuteten auch, dass wir zum ersten Mal mit Anfeindungen und Angriffen konfrontiert wurden. Dies ist eine neue Erfahrung für unser Team, aber es scheint eine notwendige Phase auf unserem Weg zu einem Hauptakteur im europäischen Datenschutzsystem zu sein.

2021 war nicht nur das vierte Jahr unserer Organisation, sondern auch das zweite Jahr einer globalen Pandemie. In Zeiten wie diesen braucht jeder einen langen Atem, um diese Zeiten zu überstehen, so auch wir - vor allem, wenn wir in einem europäischen Umfeld und als europäisches Team arbeiten, wo ein ständiger internationaler Austausch die Norm war. Umso dankbarer bin ich all unseren Unterstützern, Mitgliedern, Sponsoren, Geldgebern und auch dem Team von *noyb*, die es dieser Organisation ermöglicht haben, ein weiteres schwieriges Jahr zu überstehen und finanziell stabil zu sein.

Für das Jahr 2022 erhoffen wir uns eine Reihe von Entscheidungen, vor allem in Bezug auf unsere 101-Modell-Beschwerden sowie auf unsere Cookie-Beschwerden. Wir werden weiterhin Legal-Tech-Initiativen aufbauen, um eine Durchsetzung in größerem Umfang zu erreichen, untätige Datenschutzbehörden herauszufordern und unweigerlich weiterhin Beschwerden einzureichen. Neben Klagen gegen Aufsichtsbehörden, die Beschwerden nicht innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten, wird *noyb* auch direkt gegen Unternehmen vorgehen, unter anderem durch Sammelklagen.

Während die Richtlinie über den kollektiven Rechtsschutz bis Ende 2022 in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, entwickelt *noyb* bereits das notwendige Know-how: *noyb* ist offiziell qualifiziert, um in Belgien Vertretungsklagen zu starten. Gemeinsam mit PrivacyFirst haben wir auch in den Niederlanden "CUIC" gegründet. CUIC ist qualifiziert, kollektive Rechtsschutzverfahren nach niederländischem Recht einzuleiten. Die Erfahrungen aus solchen bestehenden nationalen Formen des kollektiven Rechtsschutzes werden *noyb* einen Vorsprung verschaffen, wenn der kollektive Rechtsschutz auf europäischer Ebene eingeführt wird. Dazu gehört auch die Entwicklung unserer internen Grundsätze für den kollektiven Rechtsschutz, in deren Mittelpunkt ein rein gemeinnütziger und im öffentlichen Interesse liegender Ansatz für den kollektiven Rechtsschutz stehen wird - wie auch vom EU-Gesetzgeber vorgesehen.

Wir sind gespannt, wohin sich das alles entwickeln wird. Ich möchte dem *noyb*-Team und unseren Unterstützern dafür danken, dass sie uns in nur vier Jahren so weit gebracht haben!

Max Schrems
Ehrenamtlicher Vorsitzender

2 Über noyb

2.1 Unser Konzept

noyb verfolgt die Idee einer gezielten und strategischen Prozessführung, um das Recht auf Privatsphäre zu stärken: *noyb* verfolgt eine strategische und effektive Durchsetzung, indem es Datenschutzverletzungen gründlich analysiert und priorisiert, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifiziert und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode prozessiert, um eine maximale Wirkung zu erzielen. *noyb* reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle vor Gericht. Wir nutzen auch PR- und Medieninitiativen, um das Recht auf Privatsphäre zu unterstützen, ohne vor Gericht gehen zu müssen. Nicht zuletzt ist *noyb* *darauf* ausgelegt, sich mit anderen Organisationen, Ressourcen und Strukturen zusammenzuschließen, um die Auswirkungen der DSGVO zu maximieren und gleichzeitig Parallelstrukturen zu vermeiden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Konzept.

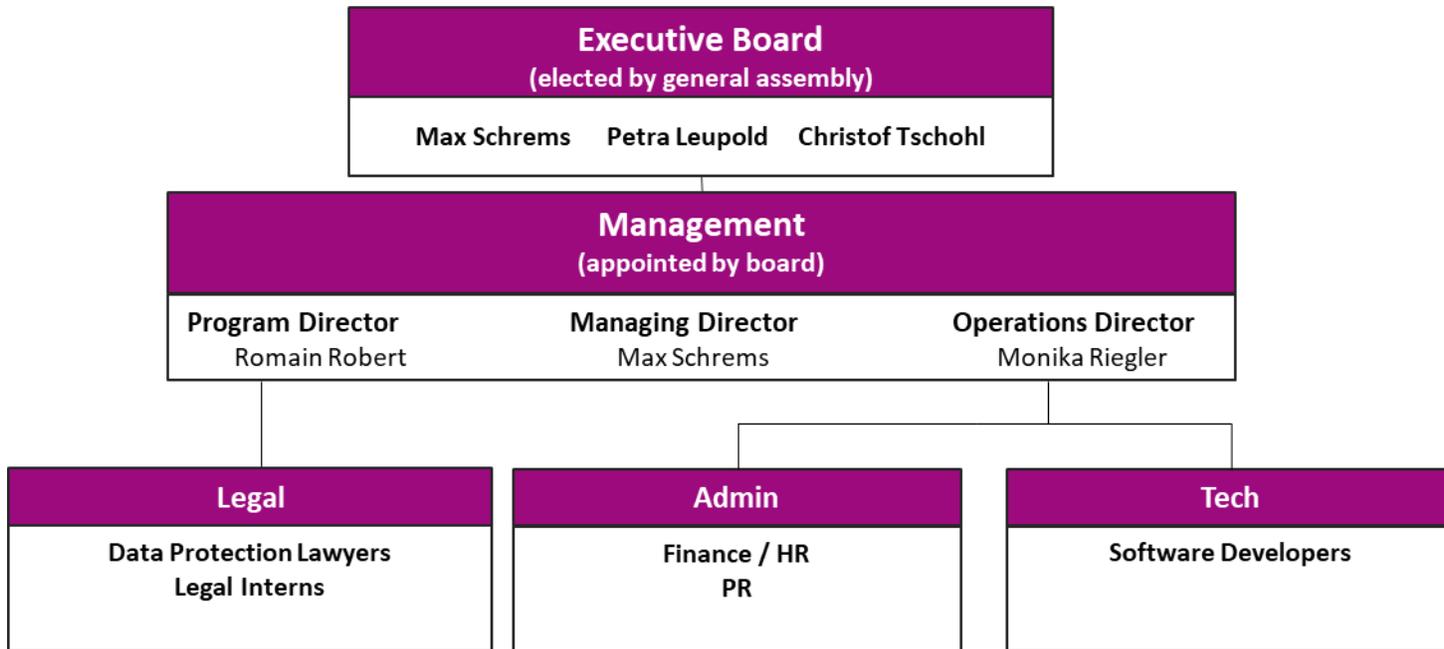
2.2 Wer wir sind

2.2.1 Organigramm & Governance

Die Generalversammlung von *noyb* besteht aus angesehenen Einzelmitgliedern, die sich stark für den Datenschutz, die DSGVO und die Durchsetzung der Grundrechte engagieren, sowie aus Vertretern unserer institutionellen Mitglieder, wie der Stadt Wien, der Arbeiterkammer Österreich und anderen. Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und ernennt den Vorstand.

Der *Vorstand* legt die langfristigen Ziele fest, überprüft die Arbeit der Organisation und tritt einmal im Quartal zusammen. Gemäß der Satzung von *noyb* sind alle Vorstandsmitglieder ausschließlich *ehrenamtlich* tätig.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die das Tagesgeschäft in der Geschäftsstelle führen und *noyb* in allen Belangen vertreten können. Neben Max Schrems, der seit der Gründung von *noyb* als Pro-Bono-Geschäftsführer fungiert, wurde Romain Robert zum Programmdirektor ernannt und leitet das Legal Team. Monika Riegler ist für alle administrativen Angelegenheiten von *noyb* zuständig.



2.2.1.1 Vorstand



Max Schrems - Ehrenvorsitzender und Geschäftsführer

Max Schrems ist ein österreichischer Rechtsanwalt, Aktivist und Autor und hat seit 2011 eine Reihe erfolgreicher Verfahren zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre geführt. Über seine Fälle (z. B. zum -SafeHarbor-Abkommen zwischen der EU und den USA-) wurde viel berichtet, da die Durchsetzung der EU-Datenschutzgesetze selten und außergewöhnlich war. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Wien.

"Wir haben solide Datenschutzgesetze in Europa, aber wir müssen sie gemeinsam durchsetzen, um den Datenschutz in die Wohnzimmer der Nutzer zu bringen. noyb wird daran arbeiten, dass der Datenschutz für alle Wirklichkeit wird. Ich freue mich, noyb meine persönlichen Erfahrungen und mein Netzwerk zur Verfügung stellen zu können."



Petra Leupold - Ehrenamtliches Vorstandsmitglied

Petra Leupold ist Geschäftsführerin der VKI-Akademie, der Forschungsakademie des österreichischen Konsumentenschutzverbandes. Sie bringt unschätzbare Erfahrung im allgemeinen Verbraucherschutz mit und hilft, die Kluft zwischen der Technologie- und der Verbraucherwelt zu überbrücken.

"Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre sind zentrale Verbraucherrechte. Ich möchte mithelfen, diese Organisation zu einem starken Anwalt für den Verbraucherschutz zu machen und

sie - als Vertreter des österreichischen Konsumentenschutzes (VKI) - mit unserer langjährigen Expertise in der Durchsetzung des Verbraucherrechts unterstützen."



Christof Tschohl - Ehrenamtliches Vorstandsmitglied

Christof Tschohl hat erfolgreich die österreichische Gesetzgebung zur Vorratsdatenspeicherung zu Fall gebracht und war Vorsitzender von epicenter.works, das sich für die Verteidigung unserer Rechte und Freiheit im Internet einsetzt. Außerdem ist er wissenschaftlicher Leiter des Forschungsinstituts - Digital Human Rights Center. Er hat an der Universität Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.

"Als Vorsitzender von 'epicenter.works' beschäftige ich mich seit Jahren mit staatlicher Überwachung. Wir haben erfolgreich gegen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung geklagt. Als Vorstandsmitglied von noyb freue ich mich darauf, die Durchsetzungslücke in der Privatwirtschaft zu schließen."

2.2.1.2 Team

In den vergangenen Jahren haben wir ein europaweites Team von Anwälten und Experten aufgebaut. Neben der Beantwortung erster Anfragen und der Unterstützung unserer Mitglieder besteht die Hauptaufgabe darin, an unseren Durchsetzungsprojekten und Legal-Tech-Initiativen zu arbeiten und die notwendigen Recherchen für strategische Rechtsstreitigkeiten durchzuführen. Unser Team ist der Schlüsselfaktor, um sicherzustellen, dass der Datenschutz für alle Wirklichkeit wird.

Romain Robert - Programmdirektor

"Datenschutz auf dem Papier sieht toll aus. Aber wenn man versucht, seine Rechte durchzusetzen, ist es nicht immer so einfach. noyb ist ein großartiger Ort für Anwälte, die den Datenschutz in die Tat umsetzen wollen."

Monika Riegler – Operative Geschäftsführerin

"Wir sind hier, um eine starke Organisation aufzubauen, die dazu beitragen kann, die Datenschutzlandschaft in Europa zum Besseren zu verändern - um sicherzustellen, dass der Datenschutz Wirklichkeit wird."

Juristisches Team

Ala Krinickyte

"Der Einzelne sollte seine digitalen Rechte kennen und sie erfolgreich durchsetzen können. Ich möchte noyb dabei helfen, eine neue Kultur der Privatsphäre und des Datenschutzes in der digitalen Welt zu verankern.

Stefano Rosetti

"Meine Hauptinteressen sind digitale Rechte und Rechtsstreitigkeiten. noyb bietet mir eine fantastische Gelegenheit, beides aus einem einzigartigen Blickwinkel heraus zu praktizieren.

Marco Blocher

"In einer sich ständig verändernden digitalen Welt ist das Recht auf Privatsphäre das Rückgrat der Freiheit des Einzelnen. Ich freue mich, Teil der Reise von noyb zu sein, um dieser Freiheit zur Entfaltung zu verhelfen.

Alan Dahi

"Eine widerstandsfähige Gesellschaft braucht starke digitale Rechte. Wir helfen, diese zu gewährleisten."

Seit Oktober 2018 bietet *noyb ein Traineeprogramm* für Hochschulabsolventen mit starkem Interesse am Datenschutzrecht an. Unsere Praktikantinnen und Praktikanten sammeln Erfahrungen in der juristischen Recherche, der Sachverhaltsermittlung und dem Verfassen von Beschwerden. Außerdem arbeiten sie an der öffentlich zugänglichen noyb-Datenbank GDPRhub und dem wöchentlichen noyb-Newsletter GDPRtoday mit. Im Jahr 2021 waren elf Praktikanten aus neun verschiedenen Ländern für eine Dauer von drei bis sechs Monaten bei *noyb tätig*.

Office und IT

Kirsi Swoboda - Bürokraft

Ich freue mich, ein Teil von noyb zu sein und das Team hinter den Kulissen zu unterstützen.

Tenger Od - Büroassistent

Es sollte Sie wirklich nichts angehen

Phoebe Tobien - PR-Managerin

"Digitale Rechte und Datenschutz bedeutet, für die Menschen zu kämpfen und nicht für die Konzerne, die unrechtmäßig von unseren Daten profitieren. noyb gibt die Kontrolle über unsere eigene Identität zurück in unsere Hände."

Philipp Sodia – Content Creator

Horst Kapfenberger - Software-Entwickler

"Gutes Karma für die, die so weit lesen"

Mux - Software-Entwickler

"Das Internet besteht aus Katzen"

Gerben van den Broeke - Software-Entwickler

Es ist etwas traurig, dass es einen Bedarf für noyb gibt; aber da dies der Fall zu sein scheint, bin ich froh, einen Beitrag dazu zu leisten. "

2.3 Wie wir arbeiten

Viele Unternehmen ignorieren die strengen europäischen Datenschutzgesetze. Sie machen sich die Tatsache zunutze, dass es für einzelne Nutzerinnen und Nutzer oft zu kompliziert und teuer ist, ihre Rechte durchzusetzen, und dass gegen sie eingeleitete Verfahren sehr lange dauern, bis sie abgeschlossen sind. Im Mai 2018 trat die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft und läutete eine neue Ära des EU-Datenschutzes mit neuen Durchsetzungsmechanismen ein. Artikel 80 der DSGVO erlaubt es NGOs wie *noyb*, digitale Rechte kollektiv durchzusetzen.

noyb verfolgt eine strategische und effektive Durchsetzung, indem es Verstöße gegen den Datenschutz gründlich analysiert und priorisiert, die rechtlichen Schwachstellen dieser Fälle identifiziert und sie mit der bestmöglichen Strategie und der effektivsten Methode prozessiert, um eine maximale Wirkung zu erzielen. *noyb* reicht entweder Beschwerden gegen Unternehmen bei der zuständigen Datenschutzbehörde (DPA) ein oder bringt Fälle vor Gericht.

2.3.1 Beschwerden

Beschwerden sind ein kosteneffizientes Mittel zur Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. Sie werden bei einer nationalen Datenschutzbehörde eingereicht. Eine erfolglose Beschwerde kann vor Gericht angefochten werden. Wir entscheiden anhand der folgenden Faktoren, ob wir eine Beschwerde einreichen:

- **Hohe und direkte Auswirkungen:** Ein Fall oder Projekt sollte direkte Auswirkungen auf viele Menschen haben (eine ganze Branche oder eine gängige Praxis in verschiedenen Sektoren und in ganz Europa).
- **Hohe Erfolgschancen:** Verloren gegangene Fälle wirken sich nachteilig auf unser Gesamtziel aus, den Schutz der Privatsphäre zu fördern. Es kann "heikle" Fälle geben oder Fälle, die einfach nur geklärt werden müssen und die das Risiko wert sind.
- **Hohes Input/Output-Verhältnis:** Wir engagieren uns nur in Fällen oder Projekten, die ein gutes Input/Output-Verhältnis aufweisen, um den Einsatz unserer Mittel zu maximieren.
- **Strategisch:** Strategische Rechtsstreitigkeiten beruhen auf der Berücksichtigung aller Elemente, die sich auf den Fall oder das Projekt auswirken können, und auf fundierten Entscheidungen über diese Elemente. Wenn z. B. eine Datenschutzbehörde erklärt, dass sie sich auf ein bestimmtes Thema konzentrieren wird, kann es sinnvoll sein, bei dieser Behörde eine Beschwerde einzureichen. Für jeden Fall sollten der ideale Zeitpunkt, die Zuständigkeit, die Kosten, die Faktenlage, die Beschwerdeführer und die für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt werden.
- **Eng gefasst und gut definiert:** Viele für die Verarbeitung Verantwortliche verstoßen gegen nahezu jeden Artikel der Datenschutz-Grundverordnung. Wir wählen nur den relevanten Teil aus.

2.3.2 Gerichtsfälle

Es gibt zwei Arten von Rechtsstreitigkeiten. Die erste sind Klagen direkt gegen ein Unternehmen. Solche Klagen kosten in der Regel mehr als Beschwerden, sind aber oft ein noch wirkungsvolleres Instrument. Ein Vorteil ist, dass Klagen nicht Gegenstand eines grenzüberschreitenden Verfahrens sind, wie es bei einer Beschwerde gegen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Fall wäre. Grenzüberschreitende Verfahren kommen beispielsweise zur Anwendung, wenn der Beschwerdeführer in Österreich lebt, das betroffene Unternehmen aber in Irland ansässig ist. Eine andere Art von Klage ist das Berufungsverfahren einer Beschwerde. Eine solche Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Behörde. Es ist eine Parallele dazu, wie man gegen die Entscheidung eines unteren Gerichts bei einem höheren Gericht Berufung einlegen kann.

3 Unsere Projekte im Jahr 2021

Im Jahr 2021 lag *der* strategische Schwerpunkt *von noyb* auf Cookie-Bannern, Online-Tracking und "dunklen Mustern", d. h. darauf, wie Nutzer durch betrügerische und unrechtmäßige Cookie-Banner dazu verleitet werden, Online-Tracking zu akzeptieren. In der ersten Legal-Tech-Initiative

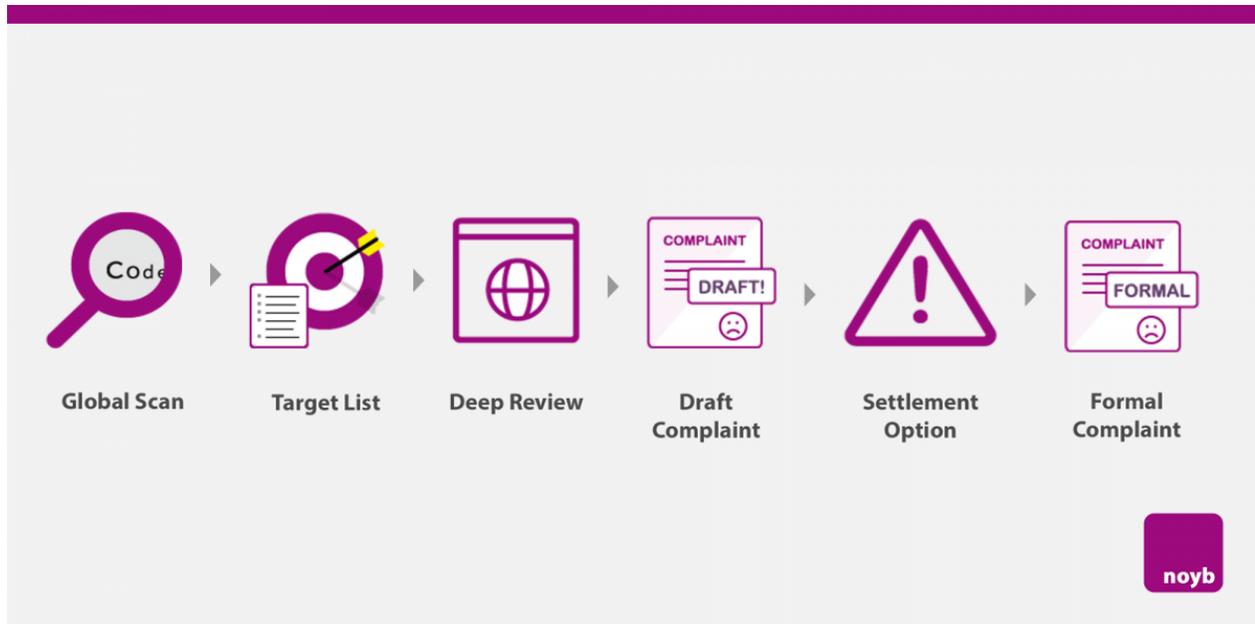
von *noyb* wurde ein Tool zur Erkennung unrechtmäßiger Cookie-Banner entwickelt, um die Durchsetzungsmaßnahmen zu verstärken. Zusätzlich zu den Massenbeschwerden, die auf der Grundlage dieses Systems eingereicht wurden, entwickelten wir ein Browser-Plugin für das Einwilligungsmanagement, das Cookie-Banner überflüssig machen könnte, und reichten Beschwerden gegen Cookie-Paywalls großer Medienunternehmen ein. Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2021 waren die rechtswidrigen Praktiken von Kreditauskunfteien und die automatisierte Entscheidungsfindung, die in Artikel 22 der DSGVO geregelt ist. Darüber hinaus reichten wir auch mehrere neue Beschwerden über verschiedene Datenschutzverletzungen und fortgesetzte oder laufende Rechtsstreitigkeiten ein.

Wichtige Entwicklungen werden auf der Startseite unserer Website veröffentlicht. Einen Überblick über laufende Projekte finden Sie auf unserer Projektseite.

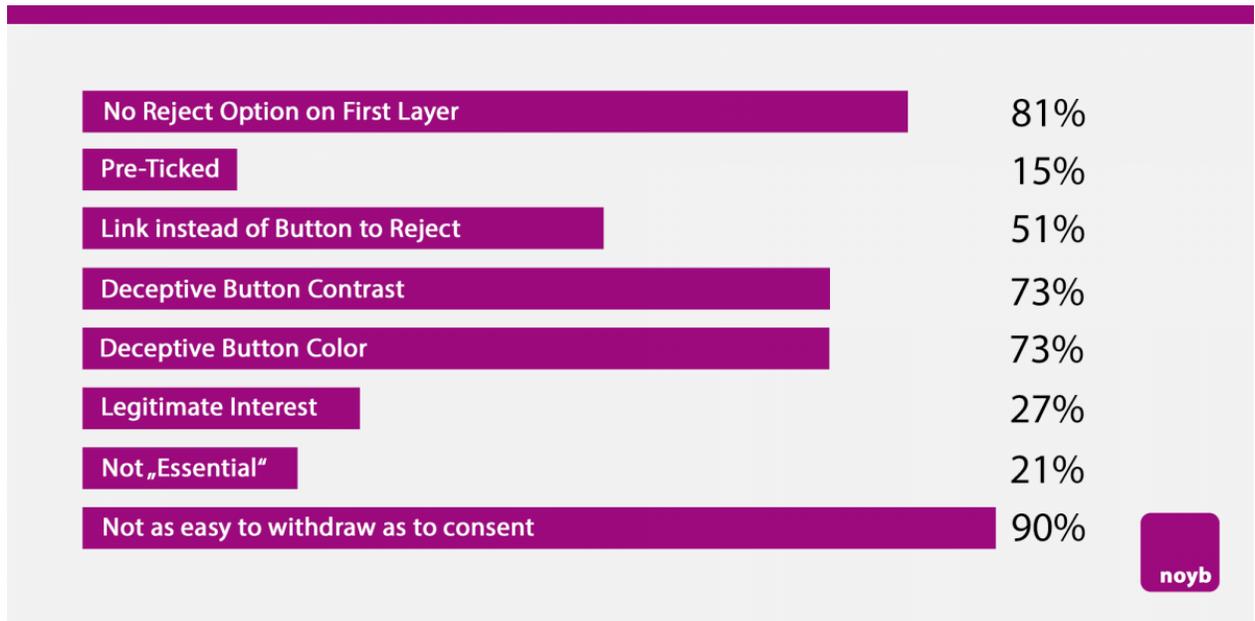
3.1 Aktionen gegen Cookie-Banner

3.1.1 Unerlaubte Cookie-Banner

Die DSGVO schreibt vor, dass die Nutzer die Kontrolle über die Verwendung ihrer Daten haben müssen und daher eine klare Ja- oder Nein-Option haben müssen, ob sie den Cookie-Einstellungen zustimmen wollen. Viele Cookie-Banner verwenden jedoch so genannte "dunkle Muster", die die Besucher dazu verleiten, Cookies zu akzeptieren, indem sie keine einfache Opt-out-Option bieten oder ungünstige Kontraste für Schaltflächen oder Links aufweisen. Dies widerspricht jedoch den Anforderungen der GDPR. Aus diesem Grund hat *noyb* Anfang 2021 ein Legal-Tech-Projekt gestartet, um eine Software zu entwickeln, die automatisch Datenschutzverletzungen auf den meistbesuchten Seiten in Europa erkennt und nach dem manuellen Besuch einer Website durch einen Nutzer automatisch einen Beschwerdeentwurf auf der Grundlage der spezifischen Verletzung erstellt.



Die Auswahl der Websites erfolgte auf der Grundlage (1) der Gerichtsbarkeit, (2) der Anzahl der Besuche, (3) der verwendeten Plattform zur Verwaltung von Einwilligungen und (4) der festgestellten Verstöße. Die folgenden Verstöße wurden durch das System festgestellt:



Bis Ende Mai 2021 wurden mehr als 500 erste Beschwerdeentwürfe an die betroffenen Unternehmen verschickt. Sie erhielten eine Nachfrist von 30 Tagen und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, um ihre Cookie-Banner gesetzeskonform einzustellen. Die Unternehmen konnten ihre Einhaltung über das eigens für dieses Projekt entwickelte WeComply-Tool von noyb melden. Wenn nach 30 Tagen immer noch Verstöße vorlagen, wurde eine formelle Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde eingereicht. Von den 560 beanstandeten Websites wurden

einige Verstöße von den Betreibern behoben (42 %), aber da viele Unternehmen nur einzelne Aspekte verbesserten, wurden im August 2021 422 formelle Beschwerden bei Datenschutzbehörden in ganz Europa eingereicht. Weitere Runden sind für das kommende Jahr geplant (bis zu 10.000 Beschwerdeentwürfe).

Ergebnisse. Nach der ersten Beschwerderunde und der umfangreichen Medienberichterstattung, die das Projekt begleitete, wurden Verbesserungen sichtbar - auch bei Websites, die zunächst nicht betroffen waren. Auch viele Anbieter von Cookie-Management-Software warben verstärkt für eine rechtskonforme Konfiguration. Aufgrund dieser Massenbeschwerden wurde vom Europäischen Datenschutzausschuss eine Task Force eingerichtet, um die Zusammenarbeit der Behörden in diesem Fall zu koordinieren. Eine formelle Entscheidung über diese Fälle wurde noch nicht getroffen.

3.1.2 Browser Signal "Advanced Data Protection Control"

Als Ergebnis eines einjährigen, von der Netidee-Stiftung geförderten Projekts ("RESPECTeD") haben *noyb* und das Sustainable Computing Lab an der Wirtschaftsuniversität Wien einen Prototyp für ein neues automatisches Browsersignal zur Verwaltung der Zustimmung veröffentlicht. Mit "Advanced Data Protection Control" (ADPC) soll gezeigt werden, dass eine benutzerfreundliche europäische Lösung für Datenschutzeinstellungen einfach implementiert werden kann. Das entwickelte Signal ähnelt bestehenden binären Systemen wie "Do not Track" oder "Global Privacy Control", ist aber an den komplexeren europäischen Rechtsrahmen angepasst.

3.1.3 Cookie-Paywalls von Medien-Websites

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung von *noyb* auf unrechtmäßige Cookie-Banner wurden sieben Beschwerden gegen Cookie-Paywalls deutschsprachiger Medienunternehmen (z.B. derStandard.at, FAZ, spiegel.de und andere) eingereicht. Diese Websites stellen die Leser vor die Wahl, entweder der Weitergabe von Daten an zahlreiche Tracking-Unternehmen zuzustimmen oder ein Abonnement für bis zu 80 Euro pro Jahr abzuschließen. *noyb* argumentiert, dass es keine freie Entscheidung ist, wenn man gezwungen wird zu zahlen, um nicht verfolgt zu werden, und dass die Zustimmung daher ungültig ist. Ein weit verbreitetes Missverständnis ist, dass *noyb* folglich fordert, dass Online-Medien kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten, während *noyb in Wirklichkeit* nur fordert, dass die Nutzer nicht gezwungen werden, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu Werbezwecken zuzustimmen. Werbung, die kein Nutzer-Tracking oder gar einen kostenpflichtigen Zugang erfordert, wird von *noyb* nicht angefochten. *noyb* hat in diesen Fällen noch keine formelle Entscheidung erhalten.

3.1.4 Beschwerde gegen das EU-Parlament

Anfang 2021 reichte *noyb* im Namen von sechs Abgeordneten eine Beschwerde gegen das Europäische Parlament ein, unter anderem wegen eines unklaren Cookie-Banners auf der internen Corona-Test-Website, einer unvollständigen Datenschutzerklärung und Datenübermittlungen in die USA, die dem Urteil des Gerichtshofs zum Privacy Shield ("Schrems II") widersprechen. Beim Zugriff auf die Website entdeckten die Abgeordneten, dass die Website über 150 Anfragen an Dritte sendete, darunter auch an die in den USA ansässigen Unternehmen Google und Stripe. Zwar wurden keine Gesundheitsdaten an die USA übermittelt, doch fallen Stripe und Google eindeutig unter die einschlägigen US-Überwachungsgesetze, die die gezielte Ansprache von EU-Bürgern erlauben. Ende 2021 traf der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) in diesem Fall eine Entscheidung, die zu einer Unterlassungsanordnung führte. Mehr hier

3.2 Automatisierte Entscheidungsfindung

Im Jahr 2021 reichte *noyb* Beschwerden gegen Amazon und Airbnb wegen automatisierter Entscheidungsfindung ein. Die automatisierte Entscheidungsfindung (ADM) ist in der DSGVO streng geregelt, um Menschen vor unfairen Entscheidungen, z. B. durch Algorithmen, zu schützen. Gemäß Artikel 22 (3) der DSGVO hat die betroffene Person das Recht, ihren Standpunkt zu äußern, die automatisierte Entscheidung anzufechten und ein sinnvolles menschliches Eingreifen zu erhalten.

3.2.1 Beschwerde gegen Airbnb

Da jeden Tag Tausende von Gastgeber- und Gästebewertungen abgegeben werden, verlässt sich Airbnb auf Algorithmen, um zu prüfen, ob diese Bewertungen mit seinen Bewertungsrichtlinien übereinstimmen. Bewertungen, die voreingenommen oder irrelevant sind, werden von diesen Algorithmen automatisch gelöscht. Airbnb löschte automatisch die Bewertungen der Beschwerdeführerin, was dazu führte, dass sie ihren "Superhost"-Status verlor und der Beschwerdeführerin erhebliche Nachteile entstanden. Nach der Datenschutz-Grundverordnung hat jede Person, die von ADM betroffen ist, das Recht, die Entscheidung anzufechten und eine sinnvolle menschliche Überprüfung ihres Falles zu erhalten, bei der alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Airbnb kam dem nicht nach und beantwortete einen vor 1,5 Jahren gestellten Antrag auf Zugang nicht. Daraufhin reichte *noyb* eine Beschwerde bei der Landesdatenschutzbehörde Rheinland-Pfalz ein.

3.2.2 Beschwerde gegen Amazon

Amazon nutzt automatisierte Entscheidungsprozesse, um Mitarbeiter auf seiner "Mechanical Turk"-Plattform anzunehmen oder abzulehnen. Diese Plattform verbindet verschiedene Unternehmen und kleine unabhängige Arbeitnehmer auf der ganzen Welt, die gegen Bezahlung Kleinstaufgaben ausführen. Der Beschwerdeführer bewarb sich als Arbeitnehmer, wurde jedoch

von Amazon ohne weitere Informationen abgelehnt. Trotz zahlreicher Versuche, das Unternehmen zu kontaktieren und Informationen zu erhalten, erhielt sie nie eine Antwort von Amazon. *noyb* reichte im Dezember 2021 eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde ein.

Im Oktober 2021 wurde eine weitere Beschwerde gegen Amazon bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingereicht, weil einem Kunden die Zahlung über eine "Monatsrechnung" durch Algorithmen verweigert wurde. Bei automatisierten Einzelentscheidungen - etwa ob eine Zahlung auf Rechnung zugelassen wird oder nicht - muss ein Unternehmen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und den Umfang der zugrunde liegenden Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. In den Datenschutzbestimmungen von Amazon finden sich jedoch nur vage Angaben zu etwaigen Bonitätsprüfungsmechanismen. Zudem kam Amazon einem Auskunftersuchen nicht in zufriedenstellendem Maße nach.

3.3 Kreditauskunfteien

Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wird die Kreditwürdigkeit einer Person bewertet, um zu entscheiden, ob ihr Geld geliehen wird oder ob sie eine bezahlte Dienstleistung (z. B. einen Stromvertrag) in Anspruch nehmen kann. Eine schlechte Kreditwürdigkeit erschwert demnach die gesellschaftliche Teilhabe einer Person. Unternehmen, die Kreditwürdigkeitsprüfungen durchführen, können eine große Macht über die Verbraucher ausüben und haben bisher wenig Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung dieser Macht gezeigt. Oft folgen sie nationalen Traditionen und nicht der DSGVO, die seit 2018 europaweit in Kraft ist. Im Laufe des Jahres 2021 reichte *noyb* mehrere Beschwerden gegen illegale Geschäftspraktiken von Auskunfteien ein.

3.3.1 Rechtswidrige Speicherung personenbezogener Daten

Der KSV 1870 nutzt Auskunftersuchen gemäß Artikel 15 DSGVO, um Daten über Personen, die ihm zuvor unbekannt waren, für seine Bonitätsdatenbank zu sammeln. Diese Praxis macht die Auskunftersuchen zu "selbsterfüllenden Prophezeiungen" und verstößt gegen den Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. Daten, die im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen übermittelt werden, dürfen nur zur Beantwortung dieses Ersuchens verarbeitet werden; sie dürfen nicht für andere, nicht damit zusammenhängende Zwecke verwendet werden. *noyb* reichte bei der österreichischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde ein.

3.3.2 Illegaler Handel mit personenbezogenen Daten

Eine weitere Beschwerde wurde gegen das deutsche Unternehmen CRIF GmbH und den Datenhändler Acxiom bei der Bayerischen Datenschutzbehörde eingereicht. Acxiom sammelt

Daten für Direktmarketingzwecke, verkauft diese Daten dann aber an CRIF Deutschland, eine Kreditauskunftei, zum Zwecke der Bonitätsbewertung. Die betroffenen Personen werden über diesen Vorgang nie informiert. Diese Praxis verstößt gegen den Grundsatz der Zweckbindung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung; Bonitätsbewertungen sind weitaus invasiver als bloße Direktmarketing-Aktivitäten und stehen zudem in keinerlei Zusammenhang. Darüber hinaus ist der Verkauf solcher Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO rechtswidrig, da es keine berechtigten Interessen gibt, die diese Tätigkeit rechtfertigen könnten.

Eine ähnliche Beschwerde wurde gegen das österreichische Unternehmen CRIF GmbH und den Adressverlag AZ Direct eingereicht. Gegen die CRIF GmbH wurde bereits im Jahr 2020 eine Beschwerde eingereicht, weil CRIF Bonitätsscores ohne Datengrundlage vergibt, was sich nachteilig auf das wirtschaftliche Fortkommen der Betroffenen auswirken kann. In diesem Fall hatte die österreichische Datenschutzbehörde bereits eine Entscheidung getroffen, gegen die sowohl *noyb* als auch CRIF Berufung eingelegt haben.

3.4 Weitere Durchsetzungsmaßnahmen

Zusätzlich zu unserem oben beschriebenen Schwerpunkt hat *noyb* auch mehrere Beschwerden wegen anderer Verletzungen der Privatsphäre eingereicht. Eine Übersicht über alle Beschwerden finden Sie hier.

3.4.1 Massenüberwachung durch Gesichtserkennung

Eine Allianz europäischer Datenschutzorganisationen, darunter *noyb*, Privacy International (PI), Hermes Center und Homo Digitalis, reichte im Mai 2021 eine Reihe von Beschwerden gegen das US-Gesichtserkennungsunternehmen **Clearview AI, Inc.** ein. Das Unternehmen behauptet, über *"die größte bekannte Datenbank mit mehr als 3 Milliarden Gesichtsbildern"* zu verfügen. Die Bilder stammen aus Konten in sozialen Medien und anderen Online-Quellen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, da es keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten gibt (Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung). Darüber hinaus verstößt Clearview gegen Artikel 27 Absatz 1 DSGVO, da das Unternehmen es versäumt hat, einen Vertreter in der Europäischen Union zu benennen. Die Beschwerden wurden bei den Datenschutzbehörden in Frankreich, Österreich, Italien, Griechenland und dem Vereinigten Königreich eingereicht. Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich haben bereits Entscheidungen gegen Clearview AI erlassen.

3.4.2 Unzulässige Mittel der Authentifizierung

Im November 2021 reichte *noyb* eine Klage gegen die Dating-App **Grindr** ein, weil sie von ihren Nutzern unzulässige Identifikationsmittel verlangt. Grindr macht den Registrierungsprozess einfach und schnell - nicht nur, um der Datenminimierung zu entsprechen, sondern auch, weil die vermeintlich anonyme Nutzung von Grindr Teil des Versprechens an die Nutzer ist. Wenn die Nutzer jedoch versuchen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, herauszufinden, welche persönlichen Daten das Unternehmen über sie hat, verlangt Grindr von ihnen, ein Selfie zu schicken, das einen von der Regierung ausgestellten Ausweis zeigt. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 (1)(c) GDPR).

3.4.3 Mobiles Tracking

Nach Beschwerden gegen Apples Tracking-Code IDFA im Jahr 2020 hat *noyb* weitere Maßnahmen gegen **Googles Android Advertising Identifier** (AAID) eingeleitet. Die ID ermöglicht es Google und allen Apps auf dem Telefon, einen Nutzer zu verfolgen und Informationen über das Online- und Mobilverhalten zu kombinieren. Während diese Tracker eindeutig die Zustimmung der Nutzer erfordern (wie man es von "Cookie-Bannern" kennt), vernachlässigt Google diese rechtliche Anforderung. Dies verstößt gegen Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, wonach für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf bereits auf einem Gerät gespeicherte Informationen eine Zustimmung erforderlich ist. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.5 Anfechtung von Entscheidungen der Datenschutzbehörde

In den vergangenen vier Jahren konzentrierte sich *noyb* hauptsächlich auf die Einreichung von Beschwerden bei den nationalen Datenschutzbehörden. In diesem Jahr verlagert sich die Arbeit von *noyb* mehr und mehr auf die nationalen Gerichte: Zum einen legt *noyb* zunehmend Einspruch gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörden ein, zum anderen reicht *noyb* Klagen gegen die Aufsichtsbehörden ein, wenn diese in unseren Fällen nicht rechtzeitig Fortschritte machen. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren ein größerer Teil unserer Aktivitäten vor den Gerichten stattfinden wird. Außerdem sind mehrere bereits eingeleitete Gerichtsverfahren im Jahr 2020 noch anhängig.

3.5.1 Handlungsverweigerung der luxemburgischen Datenschutzbehörde

Im Januar 2021 legte *noyb* gegen zwei Entscheidungen der luxemburgischen Datenschutzbehörde (CNPD) vor dem luxemburgischen Verwaltungsgerichtshof Berufung ein. Die CNPD bestätigte, dass die DSGVO anwendbar ist, weigerte sich jedoch, die Angelegenheit zu untersuchen, da sie der Ansicht war, dass sie ihre Entscheidung aufgrund des Fehlens eines Vertreters in der EU nicht durchsetzen könne, und wies beide Fälle ab. Mit der Anfechtung dieser Fälle will *noyb* Klarheit und Rechtssicherheit über den territorialen Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung schaffen und einen Präzedenzfall schaffen, nach dem die Gerichte anerkennen, dass internationale Durchsetzungsmechanismen zur Durchsetzung von Entscheidungen gegen Nicht-EU-Organisationen genutzt werden können. Die Anhörung in diesem Fall ist für den Herbst 2022 geplant. Dieses Projekt wird durch den Digital Freedom Fund unterstützt.

3.5.2 Berufung gegen die Entscheidung der spanischen Datenschutzbehörde im Fall Apple IDFA

Im November 2020 reichte *noyb* eine Klage wegen der unbefugten Erstellung des IDFA ein, einem Tracker, der automatisch von Apples iOS auf iPhones erzeugt wird. Der Fall wurde im Rahmen der nationalen Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (nicht der Datenschutz-Grundverordnung) in Spanien eingereicht. Im Dezember 2021 wies die spanische Datenschutzbehörde (AEPD) die Beschwerde mit der Begründung ab, dass die AEPD territorial nicht zuständig sei, da der europäische Hauptsitz von Apple in Irland liege. *noyb* legte gegen diese Entscheidung intern Beschwerde ein (*recurso de reposicion*). Die AEPD bestätigte ihre frühere Entscheidung, so dass *noyb* vor dem Obersten Spanischen Verwaltungsgericht, der Audiencia Nacional, Berufung einlegte, die die Entscheidung der AEPD entweder aufheben, bestätigen oder ändern kann. *noyb* wartet noch auf die Anberaumung einer Anhörung durch die Audiencia Nacional.

3.5.3 Gerichtliche Überprüfung gegen irische DPC wegen Verzögerungen

Am 25. Maith, dem Tag des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung, reichte *noyb* vier Klagen wegen "erzwungener Einwilligung" gegen Google, Instagram, Whatsapp und Facebook ein. Während die französische CNIL aufgrund einer Beschwerde eine Geldstrafe in Höhe von 50 Millionen Euro gegen Google verhängte, liegen die anderen drei Beschwerden seit vier Jahren bei der irischen Datenschutzbehörde. Nach zwei Jahren reichte *noyb* vor dem irischen High Court eine "Judicial Review" gegen die DPC ein, weil diese nicht ohne unangemessene Verzögerung entschieden habe. Der irische High Court selbst brauchte jedoch mehr als zwei Jahre, um einen ersten Anhörungstermin festzulegen. In der Zwischenzeit übermittelte der DPC dem EDPB einen "Entscheidungsentwurf", der den Fall gegenstandslos machte. Die DPC erklärte sich bereit, die Kosten für die gerichtliche Überprüfung zu tragen - wahrscheinlich zehntausend.

3.5.4 Strafanzeige gegen die irische DPC

Im Oktober 2021 übermittelte die irische Datenschutzkommission (DPC) anderen europäischen Datenschutzbehörden den Entwurf eines Beschlusses, in dem es heißt, dass Facebook die Möglichkeit hat, die Vereinbarung über die Datenverarbeitung in einen Vertrag aufzunehmen, wodurch die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an die Einwilligung aufgehoben würden. Wir erhielten dieses Dokument nach österreichischem Verfahrensrecht, wodurch die Dokumente frei verwendet werden konnten. Nach der Veröffentlichung des problematischen Entscheidungsentwurfs auf unserer Website schickte die irische Datenschutzbehörde *noyb* einen "Take down request" und forderte, ihren eigenen Entscheidungsentwurf aus dem öffentlichen Zugang zu entfernen, mit der Begründung, dass die Datenschutz-Grundverordnung und das irische Recht alle Eingaben vor der Datenschutzbehörde "vertraulich" machen würden.

Ende 2021 verlangte die irische Datenschutzbehörde von *noyb* die Unterzeichnung einer "Geheimhaltungsvereinbarung" (Non-Disclosure Agreement, NDA) für den Datentransferfall von Facebook. Sollte eine solche NDA nicht vorgelegt werden, würde die Datenschutzbehörde ihrer Pflicht, *noyb* anzuhören, nicht mehr nachkommen - ein klarer Vorteil für die irische Datenschutzbehörde und Facebook. Aus diesem Grund erstattete *noyb* Strafanzeige bei der österreichischen Korruptionsstaatsanwaltschaft und startete eine Kampagne, um das Bewusstsein für dieses Problem zu schärfen. In vier "Adventlesungen", die jeden Sonntag im Dezember stattfanden, las *noyb* aus angeblich vertraulichen Dokumenten der irischen Datenschutzbehörde und von Facebook vor.

Die Hinweise der Datenschutzbehörde und von Facebook, rechtliche Schritte gegen *noyb* einzuleiten, wurden nicht weiterverfolgt, was zeigt, dass die Datenschutzbehörde und Facebook tatsächlich wissen, dass sie keine Rechtsgrundlage haben, um die Redefreiheit von *noyb* einzuschränken. Stattdessen übt die Datenschutzbehörde nun faktische Vergeltung, indem sie *noyb* in anderen Verfahren unrechtmäßig Dokumente vorenthält.

3.5.5 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der österreichischen Datenschutzbehörde

Im Juni 2020 reichte *noyb* eine Beschwerde gegen den österreichischen Telefonanbieter A1 Telekom Austria ein, da A1 sich weigert, Verkehrs- und Standortdaten an seine Kunden weiterzugeben. A1 beruft sich auf eine alte Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) und ist der Ansicht, dass sie nicht verpflichtet sind, Dateninformationen zur Verfügung zu stellen, da die Nutzer nicht ausreichend nachweisen können, dass sie die alleinigen Nutzer der Telefonnummer/SIM-Karte sind. Im Oktober 2021 erließ die DSB eine Entscheidung, in der sie die Beschwerde größtenteils abwies. Sie argumentierte, dass die betroffene Person nicht nachweisen konnte, dass sie zu jeder Zeit der alleinige Nutzer ihres Mobiltelefons war, und daher keinen Anspruch auf Zugang zu den von ihrem Mobiltelefon erzeugten Geolokalisierungsdaten hat. Hinsichtlich der Verkehrsdaten vertrat das DSB die Auffassung, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation als *lex specialis* gelten und daher Vorrang vor Artikel 15 DSGVO

haben. *noyb* legte gegen die Entscheidung des DSB Beschwerde ein. Die Berufung ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig.

Nach österreichischem Recht müssen Beschwerden innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. *noyb* hat daher auch mehrere *Säumnisbeschwerden* bei der österreichischen Datenschutzbehörde und beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, weil die Behörde diese Frist nicht einhält.

3.6 Wissensvermittlung

Neben der Bearbeitung von Beschwerden und Gerichtsverfahren informiert *noyb* auch aktiv Fachleute und die breite Öffentlichkeit über die Entwicklungen der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere über unser öffentliches Wiki GDPRhub und den Newsletter GDPRtoday.

3.6.1 GDPRhub und GDPRtoday

Im Oktober 2019 startete *noyb* ein Newsletter-Projekt mit dem Ziel, Entscheidungen der Datenschutzbehörden und Gerichtsurteile in allen europäischen Mitgliedstaaten zusammenzufassen, zu übersetzen und zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat *noyb* eine Datenbank mit allen nationalen Quellen für Datenschutzbehörden und Gerichtsentscheidungen in ganz Europa erstellt und ein Tool eingesetzt, um diese zu überwachen und Benachrichtigungen über etwaige Aktualisierungen zu erstellen. GDPRhub und GDPRtoday wurden im Februar 2020 ins Leben gerufen: ein kostenloses und offenes Wiki, das es jedem ermöglicht, Einblicke in die Datenschutzgrundverordnung in ganz Europa zu finden und mit anderen zu teilen, zusammen mit einem Newsletter, der die neuesten Ergänzungen und Kommentare zu Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes enthält.

Im Laufe des Jahres 2021 ist die Zahl der gesammelten und zusammengefassten Entscheidungen auf mehr als 1 500 angewachsen, wobei mehr als 6 800 Abonnenten den wöchentlichen GDPRtoday-Newsletter erhalten. Der Inhalt von GDPRhub ist in zwei Datenbanken unterteilt: Entscheidungen und Wissen. Im Abschnitt Entscheidungen werden Zusammenfassungen von Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden und der Gerichte der EU und der Mitgliedstaaten in englischer Sprache gesammelt. Der Bereich Wissen enthält Kommentare zu Artikeln der DSGVO, Profile der Datenschutzbehörden und 32 Gerichtsbarkeiten (EU + EWR). Mehr als 130 Freiwillige unterstützen *noyb* bei der Sammlung dieser Quellen in Rechtsgebieten, die *noyb* aufgrund von Sprachbarrieren nicht intern abdecken konnte.

3.7 Aktualisierungen zu vergangenen Projekten

Bislang hat *noyb* 51 Einzelfälle bei Datenschutzbehörden in Europa eingereicht, zusätzlich zu Massenbeschwerden wie den 101 Beschwerden im Anschluss an das Privacy-Shield-Urteil im Jahr 2020 und den Cookie-Beschwerden in diesem Jahr. Nur sechs dieser Beschwerden wurden entschieden, drei weitere wurden teilweise entschieden. Bei allen handelte es sich um rein nationale Fälle, bei denen keine Notwendigkeit für eine europäische Zusammenarbeit bestand. *noyb* treibt die bereits eingereichten Beschwerden und laufenden Verfahren kontinuierlich voran. Im Jahr 2021 wurden sechs Entscheidungen getroffen und Bußgelder in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro verhängt. Euro verhängt, in anderen Projekten wurde von den zuständigen Behörden nur wenig erreicht. Da nur 15% unserer Fälle innerhalb eines Jahres entschieden wurden, hat *noyb* eine Übersicht über alle anhängigen Verfahren veröffentlicht: [Übersicht Beschwerden bei DPAs](#)

3.7.1 101 Beschwerden: Verwendung von Google Analytics in Europa illegal

Am 16. Juli 2020 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union das Privacy Shield, den bis dahin für Datenübermittlungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten verwendeten Transfermechanismus, für ungültig. Da viele Unternehmen auch nach diesem Grundsatzurteil säumig blieben, wurden am 17. August 2020 Beschwerden gegen 101 Unternehmen aus allen EU/EWR-Staaten eingereicht, deren Websites weiterhin Daten ohne gültige Rechtsgrundlage in die USA übermitteln. Die betreffenden Websites leiten über Google Analytics und Facebook Connect Daten über Besucher an Google und Facebook weiter. Anfang 2022 hat die österreichische Datenschutzbehörde in einem Grundsatzurteil die [Verwendung von Google Analytics und die damit verbundene Datenübermittlung in die USA für rechtswidrig](#) erklärt. Nur wenige Tage später wurde diese Entscheidung [von der französischen Datenschutzbehörde \(CNIL\) bestätigt](#). *noyb* erwartet weitere ähnliche Entscheidungen in den kommenden Monaten.

3.7.2 Fehlende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Grindr

Zusammen mit dem norwegischen Verbraucherrat reichte *noyb* im Januar 2020 [drei strategische Beschwerden](#) gegen die Dating-App Grindr und mehrere Adtech-Unternehmen wegen illegaler Weitergabe von Nutzerdaten ein. Wie viele andere Apps hat Grindr personenbezogene Daten (wie Standortdaten oder die Tatsache, dass jemand Grindr nutzt) an potenziell Hunderte von Drittparteien für Werbung weitergegeben.

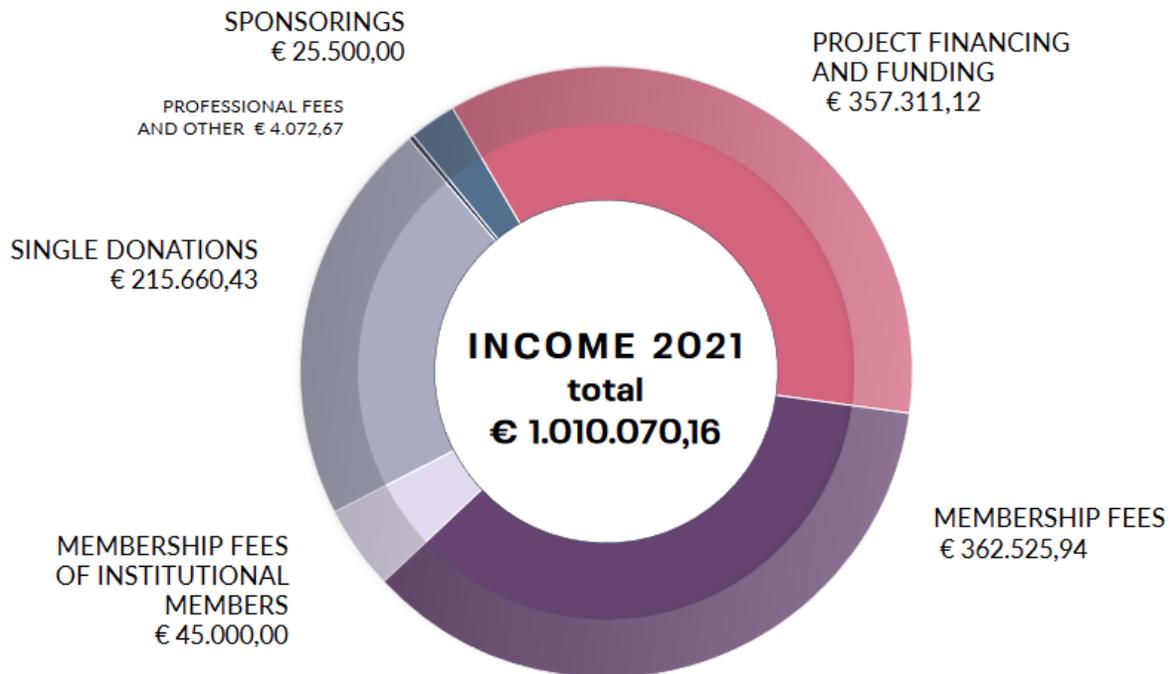
Fast zwei Jahre nach Einreichung der Beschwerde gab die norwegische Datenschutzbehörde der Beschwerde gegen Grindr statt und bestätigte, dass Grindr keine gültige Zustimmung der Nutzer in einer Vorabmeldung erhalten hatte. Die Behörde verhängte gegen Grindr eine Geldstrafe in Höhe von 65 Mio. NOK (6,3 Mio. €).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.7.3 Beschwerden über Streaming

In Zusammenarbeit mit der österreichischen Arbeiterkammer reichte *noyb* im Januar 2019 acht Beschwerden gegen Streaming-Dienste wie Netflix und Amazon Prime ein, weil sie das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO nicht ausreichend einhielten. Als eines der grundlegendsten Rechte unter der DSGVO ermöglicht das Auskunftsrecht den Nutzern, herauszufinden, welche Daten ein Unternehmen über sie hat und wie sie verwendet werden. Mehr als drei Jahre nach Einreichung der Beschwerden ist die mangelnde Einhaltung der DSGVO immer noch offensichtlich: Nur eine der acht Beschwerden wurde gelöst. Über die übrigen sieben Fälle wurde noch nicht entschieden. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

4 Unsere Finanzen in 2021



Mitgliedsbeiträge: Beiträge von 4.778 individuellen Fördermitgliedern

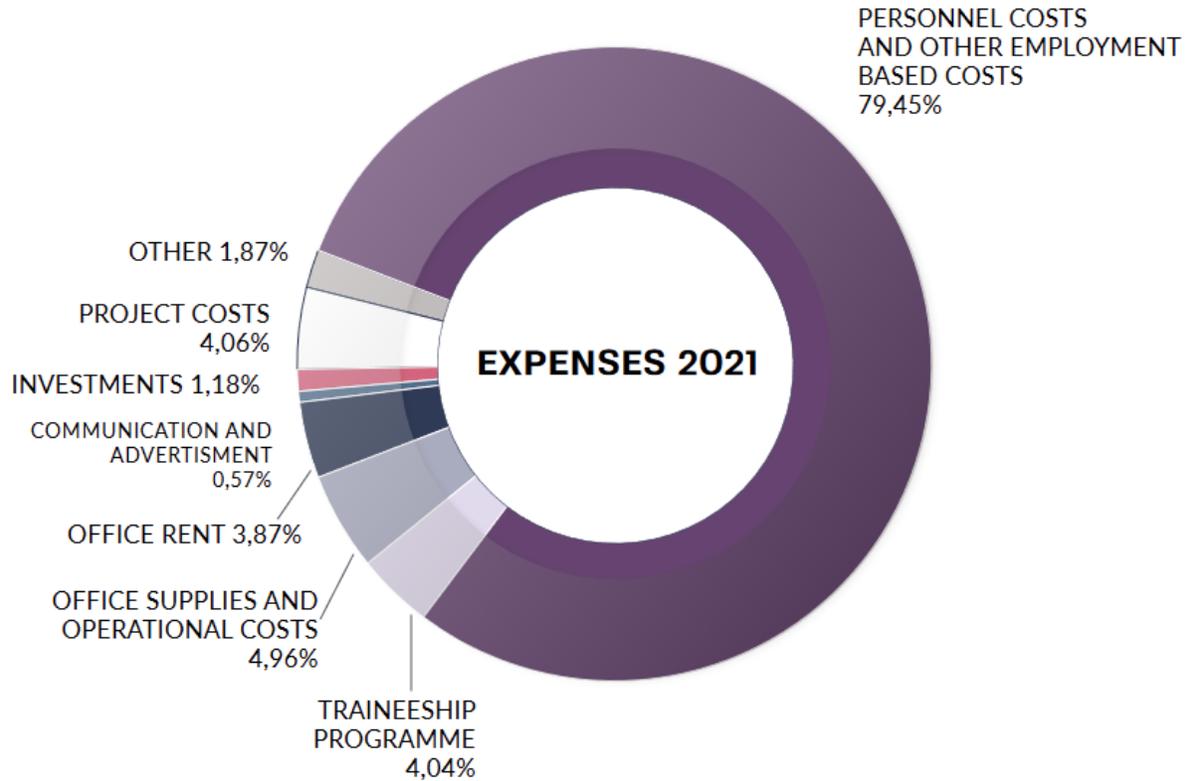
Projektfinanzierung und -förderung: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz (€ 15.000), Open Society Foundation (€ 255.894,68 für 2022/2023), Austria Wirtschaftsservice GmbH "NPOfonds" (€ 57.997,31); Projektfinanzierung: Forbrukerradet (€ 3.599,45), Internet Privatstiftung (€ 12.500), Digital Freedom Fund (€ 7.839,68); Uni Global Union (€ 4.480)

Einzelspenden: Einzelspenden zwischen 1 € und 53.000 € von Einzelpersonen oder KMUs

Honorare und Sonstiges: Vortragshonorare, Zinsen

Sponsoring: Surfboard Holding BV (10.000 €), RaRe Technology (5.000 €), Dialog-Mail (10.500 € als Sachleistung)

Mitgliedsbeiträge der institutionellen Mitglieder: Stadt Wien (€ 25.000), Österreichische Arbeiterkammer (€ 20.000)



Da noyb hauptsächlich von privaten Unterstützern und öffentlichen Einrichtungen finanziert wird, möchten wir unsere Einnahmen und Ausgaben so transparent wie möglich darstellen. Aus strategischen Gründen haben wir uns entschlossen, nur unsere Einnahmen numerisch auszuweisen und unsere Ausgaben prozentual darzustellen. In den ersten beiden Jahren haben wir eine beträchtliche Summe in einen Reservefonds für künftige Gerichtsgebühren und ähnliches eingestellt, der daher nicht Teil unseres Haushalts ist. Die Summe in unserem Reservefonds wäre für unsere Gegner, die in der Regel sehr gut finanziert sind und im Vergleich zu uns über unbegrenzte Mittel verfügen, von großer strategischer Bedeutung und kann daher nicht offengelegt werden. Wir danken für Ihr Verständnis!

Personalkosten: Gehälter, Lohnnebenkosten, Reisekosten, Ausbildungskosten und Lohnabrechnung

Praktikantenprogramm: Unterkunft, öffentliche Verkehrsmittel und Tagegelder für Praktikanten

Investitionen: Mobiliar, IT-Ausrüstung, Literatur, Software und ähnliches

Projektkosten: Rechtskosten für Projekte, Kosten für GDPRtoday

Sonstige: Bankgebühren, Mitgliedsbeiträge (EDRi),

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Kategorien des österreichischen Spendengütesiegels:

	2021
Mittelherkunft	
I. Spenden	
a. ungewidmete	€ 215 660,43
b. gewidmete	
II. Mitgliedbeiträge	€ 407 525,94
III. betriebliche Einnahmen	
a. betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	
b. sonstige betriebliche Einnahmen	
IV. Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 72 997,31
V. Sonstige Einnahmen	€ 311 938,81
a. Vermögensverwaltung	€ 264,06
b. sonstige andere Einnahmen, sofern nicht unter Punkt I. bis IV. enthalten	€ 1 683,61
VI. Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VII. Auflösung von Rücklagen	
VIII. Jahresverlust	
 Mittelverwendung	
I. Leistungen für statuarisch festgelegte Zwecke	€ 658 161,35
II. Spendenwerbung	€ 15 630,18
III. Verwaltungsausgaben	€ 72 569,98
IV. Sonstige Ausgaben, sofern nicht unter I. bis III. enthalten	€ 8 861,32
V. Zuführung zu Passivposten für noch nicht wiedmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	
VI. Zuführung zu Rücklagen	
VII. Jahresüberschuss	€ 254 847,33

Impressum:

*noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien - Österreich
ZVR: 1354838270*

*Zuständige Person für Datenschutz: Marco Blocher, mb@noyb.eu
Zuständige Person für Spendenwerbung: Monika Riegler, mr@noyb.eu*